

Übersichtspapier | Stand 06.04.2021

Anschaftung eines HEPA-Luftreinigers im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe III

Übersicht Corona-Überbrückungshilfe III V1.1

1 Allgemeines zur Überbrückungshilfe III

Ein Antrag auf Überbrückungshilfe kann ausschließlich über einen prüfenden Dritten gestellt werden (i.d.R. Steuerberater). Dieser prüft die Kriterien, ob ein Unternehmen grundsätzlich antragsberechtigt ist und ob die getroffenen Abschätzungen für Umsätze und anfallende Fixkosten für den Zeitraum der Antragstellung grundsätzlich plausibel sind. Bei der Überbrückungshilfe III ist für jede Antragstellerin bzw. jeden Antragsteller maximal eine Antragstellung möglich. Es ist möglich, einen Antrag über die vollen acht Fördermonate (November 2020 bis Juni 2021) zu stellen. Der Antrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Auf Basis des Antrags erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der beantragten Förderung (begrenzt auf maximal 100.000€/Monat). Für die reguläre Auszahlung der vollen Förderung ist ein Prüfverfahren der Länder notwendig, wie lang dieses im Einzelnen dauert kann nicht pauschal beantwortet werden.

Zum Ende des Förderzeitraums ist eine Schlussabrechnung zu erstellen auch das erfolgt durch den prüfenden Dritten (i.d.R. Steuerberater). In dieser Schlussabrechnung wird nochmals der tatsächliche Förderanspruch auf Basis des Umsatzeinbruchs der einzelnen Monate überprüft. Des Weiteren wird überprüft ob die getroffenen Annahmen zu entstehenden Kosten korrekt waren und ob sich daraus eine Nach- oder Rückzahlung von Fördermitteln ergibt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass in jedem Fall nur eine Förderung der tatsächlich angefallenen, förderfähigen Kosten erfolgt und auch nur in Höhe des, im jeweiligen Monat tatsächlich anwendbare, Fördersatzes. Das „Überschätzen“ von Kosten und das „Unterschätzen“ von Umsätzen führt im Endeffekt nur zu hohen Rückzahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung.

2 Wie hoch ist die maximale Förderung für HEPA-Luftfiltersysteme?

Unternehmen können eine Förderung in Höhe von maximal 1.500.000€ je Fördermonat erhalten. Die Anschaffungskosten eines mobilen Luftreinigers durch HEPA-Filter fallen dabei unter:

„Ausgaben für Hygienemaßnahmen“

Dieser Posten ist nicht separat gedeckelt und daher lediglich auf die monatliche Maximalförderung von 1.500.000€ begrenzt. Im Gegensatz dazu sind Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten auf höchstens 20.000 Euro pro Monat begrenzt.

3 Welcher Zeitpunkt ist für die Berechnung der Förderung relevant?

Relevant ist der Zeitpunkt, zu dem die Kosten tatsächlich entstehen. Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Kosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Nicht relevant ist hingegen der Liefertermin.

4 Wie wird die Höhe der Förderung festgelegt?

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

Übersicht Corona-Überbrückungshilfe III V1.1

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat.

Es ist daher im Interesse der Kunden, dass die Kosten zu einem Zeitpunkt entstehen, zu dem der Umsatzeinbruch möglichst hoch ist. Im Regelfall bedeutet das möglichst früh, da davon auszugehen ist, dass mit jedem Öffnungsschritt auch die Umsätze wieder ansteigen. Eine Rechnungsstellung zum Liefertermin der ggf. erst 12 Wochen später ist, könnte dazu führen, dass nur noch eine deutlich geringere Förderung oder gar keine Förderung mehr erfolgt.

5 Schlussbemerkung

Diese Ausarbeitung stellt einen allgemeinen Überblick zum Thema Überbrückungshilfe III, in Hinblick auf die Anschaffung von Luftfiltersystemen, dar. Die hier getroffenen Aussagen dienen nicht dazu jeden Einzelfall zu beurteilen, sondern dazu einen allgemeinen Überblick zu erhalten und sind nicht rechtsverbindlich. In jedem Fall sollten Unternehmen, die daran interessiert sind Luftfilteranlagen, im Rahmen der Überbrückungshilfe III, anzuschaffen, sich dazu von einem Steuerberater beraten lassen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder unter den [FAQs](#)